

**Verordnung vom
zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Haan
vom 11.02.1999**

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) in seiner zur Zeit geltenden Fassung - wird von der Stadt Haan als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom folgende Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Haan erlassen:

§ 1

(1) § 5 Abs. 2 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Auf Kinderspielplätzen, Schulhöfen, Bolz- und Streetballplätzen sowie sonstigen Spielflächen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden (vgl. § 9).

(2) § 5 Abs. 3 erhält nachstehende Fassung:

Unbeschadet der in Abs. 1 getroffenen Regelung sind

- im Bereich, der jeweils durch beide Seiten der Kaiserstraße, Mittelstraße, Dieker Straße, Talstraße und Schillerstraße umschlossen wird,
- im Park Ville d’Eu einschließlich der ihn umgebenden Gehwege der Kaiserstraße, Königstraße und Bismarckstraße,
- auf dem Karl-August-Jung-Platz und angrenzender Grünfläche zwischen der Beethovenstraße, Moltkestraße und Richard-Wagner-Straße

Hunde angeleint zu führen.

§ 2

Die Änderungsverordnung tritt am 01. 07. 2017 in Kraft.